



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

21/2008

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

04.11.2008

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang	2
Power Engineering vom 16. Mai 2008	

Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Power Engineering vom 16. Mai 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

Allgemeine Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
Präambel	2
§ 28 Geltungsbereich.....	2
§ 29 Ziel des Studiums	3
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 33 Prüfungsausschuss und Studienberatung.....	3
§ 34 Mentoren und Studienplan.....	4
§ 35 Art und Inhalt der Master-Prüfung; Prüfungsfristen.....	4
§ 36 Ausgabe der Master-Arbeit.....	4
§ 37 Bildung der Note für die Master-Arbeit	4
§ 38 Übergangsregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4
Anlage 1: Übersicht über die Module, Prüfungs- und Studienleistungen des Studiengangs Power Engineering	5
Anlage 2: Praktikumsordnung für den Studiengang Power Engineering.....	11

Allgemeine Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden

Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre-unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO) an der BTU (§§1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

Präambel

Der Name des Master-Studiengangs Electrical Power Engineering wird in Power Engineering geändert.

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Studienganges Power Engineering den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums an der BTU in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

Das Master-Studium mit einem stärker forschungsorientierten Profil vermittelt den Studierenden, aufbauend auf soliden Fähigkeiten und Kenntnissen, die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes Power Engineering, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge im Fachgebiet.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Power Engineering wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) In Ergänzung zu § 4 gelten die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor-Grad) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern im Fachgebiet Energietechnik oder einem verwandten Fachgebiet. Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- Ausreichende Sprachbeherrschung gemäß Immatrikulationsordnung (ImmaO) der BTU Cottbus in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Die Zulassung jedes Studierenden zum Studiengang Power Engineering bedarf weiterhin einer Eignungsfeststellung. ²Die Eignung wird in der Regel dann festgestellt, wenn der Bachelor-Grad in der Fachrichtung Energietechnik oder in einem verwandten Fachgebiet mindestens mit der Gesamtnote 2,3 erworben wurde. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Studium Power Engineering umfasst die Studienrichtungen

- Electrical Power Engineering
- Power Plant Technology
- Sustainable Energy Supply.

(2) ¹Der Studienaufbau und die zu absolvierenden Module sind in der Anlage 1

aufgeführt. ²Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Aufbau des Studiengangs.

(3) ¹Die in Anlage 1, Tabelle 2 bis 4 aufgeführten Module stellen die fachlichen Kerninhalte der Ausbildung in der jeweiligen Studienrichtung dar. ²Empfehlungen für die Wahl der fachspezifischen Vertiefungsmodule in den jeweiligen Studienrichtungen sind ebenfalls genannt. ³In einem Bachelor-Studiengang an der BTU Cottbus bereits absolvierte Module dürfen nicht belegt werden.

(4) ¹Das Engineering-Wahlmodul ist aus dem Fächerkatalog für den Master-Studiengang Power Engineering zu wählen. ²Das freie Wahlmodul kann aus dem natur-, ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Angebot der BTU gewählt werden. ³Beim jeweiligen Mentor kann eine Liste besonders empfehlenswerter Wahlmodule für die jeweilige Studienrichtung eingesehen werden.

(5) ¹Ein 10-wöchiges Industriefachpraktikum, siehe Anlage 2, ist Bestandteil des Master-Studiums. ²Es kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in bis zu zwei Abschnitten im In- oder Ausland abgelegt werden. ³Für ausländische Studenten kann dieses ersetzt werden durch ein 6-wöchiges Industriefachpraktikum und eine deutsche Sprachausbildung im Umfang von 4 Kreditpunkten. ⁴In Ausnahmefällen kann das 6-wöchige Industriefachpraktikum durch eine äquivalente Studienarbeit (6 KP) ersetzt werden. ⁵Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Das fachübergreifende Studium ist wahlfrei entsprechend dem Angebot der BTU.

(7) ¹Als internationaler Studiengang kann das Master-Studium Power Engineering vollständig in englischer Unterrichts- und Prüfungssprache absolviert werden (Regelfall). ²Für Studentinnen und Studenten mit ausreichenden Deutschkenntnissen werden ergänzend deutschsprachige Module zur Wahl angeboten.

§ 33 Prüfungsausschuss und Studienberatung

(1) Vom Fakultätsrat der Fakultät 3 wird für den Studiengang Power Engineering ein Prüfungsausschuss gemäß § 14 bestimmt.

(2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses übernimmt die Studiengangsleitung.

(3) Die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter des Prüfungsaus-

schusses übernimmt die fachspezifische Studienberatung.

(4) Der Prüfungsausschuss überwacht auch das Modulangebot und entscheidet ggf. über Anpassungen der Tabellen 2 bis 4.

§ 34 Mentoren und Studienplan

(1) Bis zum Ende der sechsten Vorlesungswoche des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende dem Prüfungsausschuss einen von der Mentorin oder dem Mentor bestätigten Gesamtstudienplan im Umfang von 120 Kreditpunkten vorzulegen, aus dem die Auswahl der Studienrichtung, die gewählten Module sowie die individuell gewählten Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen hervorgehen.

(2) ¹Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen. ²Der Wechsel der Mentorin oder des Mentors sowie Abweichungen von einem genehmigten Studienplan bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 35 Art und Inhalt der Master-Prüfung; Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den in Anlage 1, Tabelle 1 aufgeführten Modulen mit den jeweiligen in den Modulbeschreibungen genannten Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind gemäß Modulbeschreibung abzulegen. ²Sie müssen jedoch spätestens im fünften Fachsemester abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen sind spätestens im sechsten Fachsemester abzulegen. ³Werden diese Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so können keine weiteren Prüfungen im Studiengang abgelegt werden. ⁴Für die Geltendmachung von Gründen, die ein Überschreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 der Rahmenordnung für Master-Studiengänge anzuwenden.

(3) ¹Der Zeitraum für die Anfertigung der Master-Arbeit beträgt fünf Monate. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Studiengangsleiter nach gesondertem Antrag.

§ 36 Ausgabe der Master-Arbeit

(1) ¹Zum Zeitpunkt der Ausgabe der Master-Arbeit müssen mindestens 70 Kreditpunkte

erworben worden sein. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten.

(3) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 37 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(1) Die schriftliche Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einer zusätzlichen Prüferin oder einem Prüfer mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Ist eine dieser Bewertungen „nicht ausreichend“, so ist die schriftliche Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. ²Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. ³Im anderen Falle ergibt sich die Note der schriftlichen Arbeit entsprechend § 12 Abs. 4 aus dem Mittel der Bewertungen.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Arbeit mit einem Gewicht von 75% und der Note der Verteidigung mit einem Gewicht von 25% entsprechend § 12 Abs. 4 gebildet.

§ 38 Übergangsregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Neufassung im Master-Studiengang Electrical Power Engineering eingeschrieben sind, wechseln mit der Rückmeldung zum nachfolgenden Semester in die neue Satzung. ²In diesem Semester ist dann ein Studienplan gemäß § 34 zu erstellen.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Electrical Power Engineering vom 18.11.2005 (ABl. 25/2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.09.2006 (ABl. 04/2007), tritt mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Module, Prüfungs- und Studienleistungen des Studiengangs Power Engineering

Tabelle 1: Studienaufbau für den Studiengang Power Engineering

Inhalt	Wahloption	Semester				Prü/SL
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Gemeinsame Grundlagen-Module	Wähle 18 KP aus Tab. 2	18 KP				Prü
Fachspezifische Grundlagen-Module	Wähle 32 KP aus Tab. 3	32 KP				Prü
Vertiefungs-Module je nach Studienrichtung	Wähle 18 KP aus Tab. 4a oder Tab. 4b oder Tab. 4c	18 KP				Prü
Wahl-Module	Wähle					
- Engineering-Wahlmodul	6 KP aus gesamt M.Sc. Power Engineering	6 KP				Prü
- Freies Wahlmodul	6 KP aus BTU Gesamt- angebot	6 KP				Prü
- Fachübergreifendes Studium	6 KP aus BTU FÜS	6 KP				Prü
Praktikum, Sprachen:						
Industriefachpraktikum (10 Wochen)		10 KP				SL
<i>optional für ausländische Studierende:</i>						
Industriefachpraktikum(*) (6 Wochen)					(6 KP)	SL
Deutsch als Fremdsprache		(4 KP)				SL
Master-Arbeit					24 KP	Prü
Gesamt		60 KP		60 KP		

KP Kreditpunkte

Prü Prüfung

SL Studienleistung

(*) alternativ Studienarbeit gemäß § 32 Abs. (5)

Tabelle 2: Gemeinsame Grundlagen-Module

Modulbezeichnung	KP
Control Engineering	6
Advanced Signal Processing Methods	4
Selected Problems of Circuit Theory	4
Optimization Methods	4
Power System Economics I	6
Power System Economics II	6
Essential Business Skills	4
Decentralized Energy Management	6
International Management	6
Betriebliches Energiemanagement	4
Projektmanagement	6

Tabelle 3: Fachspezifische Grundlagen-Module

Modulbezeichnung	KP
Empfehlung für die Studienrichtung Electrical Power Engineering	
Introduction in Electrical Power Systems	4
Electrical Distribution Systems 1	4
Electrical Distribution Systems 2	6
Grid Calculation with Decentralised Generation	6
Renewable Generation and Storage of Electrical Energy	4
Basics in Power Electronics	8
Empfehlung für die Studienrichtung Power Plant Technology	
Power Plant Technology 1 <u>oder</u> Kraftwerkstechnik	6 6
Power Plant Technology 2 <u>oder</u> Kraftwerkstechnik 2	6 6
Boiler and Heat Exchanger Construction <u>oder</u> Thermische Turbomaschinen	6 6
Design, Commissioning and Maintenance of Plants for Energy Supply <u>oder</u> Planung, Bau und Instandhaltung von Energieversorgungsanlagen	6 6
Electrical Engineering in Power Plants 1	4
Electrical Engineering in Power Plants 2	4
Technische Mechanik 3: Schwingungen und Hydromechanik	4
Konstruktionslehre 2	4
Empfehlung für die Studienrichtung Sustainable Energy Supply	
Introduction in Electrical Power Systems	4
Renewable Generation and Storage of Electrical Energy	4
Power Plant Technology 1 <u>oder</u> Kraftwerkstechnik	6 6
Renewable Resources Management <u>oder</u> Technik und Nutzung regenerativer Energiequellen	6 6
Soil Protection and Ecotoxicology	6
Renewable Raw Materials	6

**Tabelle 4a: Fachspezifische Vertiefungsmodule in der Studienrichtung
„Electrical Power Engineering“**

Modulbezeichnung	KP	Empfohlen für die Vertiefung (*)
High Voltage Engineering and Insulating Materials	6	PTD
Power Electronic Applications in High Voltage Grids	6	PTD
Power Automation	6	PTD
Energy Information Systems	6	PTD
EMC in Electrical Power Systems	4	PTD
High Voltage Measuring and Testing Technique	6	PTD
Electrical Engineering in Power Plants 1	4	PTD
Electrical Engineering in Power Plants 2	4	PTD
Power Electronic Applications in Drive Systems	6	EMA
Hochspannungsgeräte und Schaltanlagen	6	EMA
Elektrische Maschinen 1 - Grundlagen	6	EMA
Elektrische Maschinen 2 - Betriebsverhalten	6	EMA
Elektrische Antriebstechnik	6	EMA
Simulation elektrischer Antriebssysteme	6	EMA
Regelung elektrischer Antriebe	6	EMA

(*)

PTD – Vertiefung Power Transmission and Distribution

EMA – Vertiefung Elektrische Maschinen und Antriebe

**Tabelle 4b: Fachspezifische Vertiefungsmodule in der Studienrichtung
„Power Plant Technology“**

Modulbezeichnung	KP	Empfohlen für die Vertiefung (*)
Design and Optimization of Process Plants I	6	FPP
Apparatus Design I	6	FPP
Natural Gas	6	FPP
Chemical Reaction Engineering ¹⁾	6	FPP
Particle Technology ¹⁾	6	FPP
Gas Cleaning ¹⁾	4	FPP
Thermal Process Engineering ¹⁾	6	FPP
Gasturbinentechnik	6	FPP
Höhere Strömungsmechanik	6	FPP
Strömungsmesstechnik	6	FPP
Werkstofftechnik	6	FPP
Wärmeversorgung und Wärmewirtschaft	4	FPP
Fernwärmesysteme und Kraft-Wärme Kopplung	6	FPP
Technik und Nutzung regenerativer Energiequellen	6	FPP
Physical Basics and Principal Design Concepts of Nuclear Power Plants	6	NPP
Safety Concepts of Nuclear Power Plants	8	NPP
Operation and Maintenance of Nuclear Power Plants	8	NPP
Modern Concepts of Nuclear Power Plants	4	NPP
¹⁾ oder entsprechendes Angebot in deutscher Sprache, sofern in Englisch nicht mehr angeboten		

(*)

FPP – Vertiefung Fossil Power Plants

NPP – Vertiefung Nuclear Power Plants

**Tabelle 4c: Fachspezifische Vertiefungsmodule in der Studienrichtung
„Sustainable Energy Supply“**

Modulbezeichnung	KP	Empfohlen für die Vertiefung (*)
Photovoltaic	4	RPG
Sustainable Use of Underground Resources, Geothermal Energy and CO2 Storage	4	RPG
Technology and Operation of Wind Turbines	6	RPG
Wind Energy Economics, Wind Resources Estimation	6	RPG
Processing and Benefication of Raw Materials and Residues	6	RPG
Stadttechnik und Verkehr	6	EGV
Energetische Gebäudeplanung	6	EGV
Bauphysik	8	EGV
Projekt Energie / Umwelt / Stadt	12	EGV
Fernwärmesysteme und Kraft-Wärme-Kopplung	6	EGV

(*)

RPG – Vertiefung Renewable Power Generation

EGV – Vertiefung Energetische Gebäudeversorgung

Anlage 2: Praktikumsordnung für den Studiengang Power Engineering

1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Industriefachpraktikum im Rahmen des Studienganges Power Engineering durchführen.

2 Zweck und Dauer des Industriefachpraktikums

¹Das Industriefachpraktikum soll Lehrinhalte ergänzen und einen Praxisbezug für die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse herstellen. Zugleich soll damit ein Einblick in technische, wirtschaftliche und soziale Funktionen und Abläufe in einem Industriebetrieb vermittelt werden.

²Das Praktikum dauert in der Regel 10 Wochen, in Ausnahmefällen gemäß Prüfungsordnung 6 Wochen.

3 Betriebe für das Industriefachpraktikum

¹Das Industriefachpraktikum kann in inländischen oder ausländischen Betrieben der Energietechnik absolviert werden. ²Hierzu gehören unter anderem Kraftwerksbetreiber, Netzbetreiber, Hersteller und Ausrüster von energietechnischen Anlagen sowie einschlägige Beratungsunternehmen. Betrieb und Tätigkeiten sollen mit Blick auf die gewählte Studienrichtung und Vertiefung gewählt werden.

³Die BTU Cottbus vermittelt keine Praktikantenstellen. ⁴Praktikantinnen und Praktikanten müssen selbst ein geeignetes Unternehmen finden und sich selbst bewerben.

⁵Im Unternehmen soll die Praktikantin oder der Praktikant von einem verantwortlichen Ausbildungsleiter betreut werden. ⁶Dieser definiert und betreut die auszuführenden Arbeiten und bestätigt diese abschließend in einem schriftlichen Praktikumsbericht.

4 Praktikumsbericht, Arbeitszeugnis

¹Praktikantinnen und Praktikanten erstellen einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums.

²Dieser technische Bericht soll einen Umfang von fünf bis zehn Seiten haben. ³Der Bericht ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten sowie von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter zu unterzeichnen.

⁴Das Unternehmen erstellt ein Arbeitszeugnis, aus dem das Unternehmen, die Abteilung, die Tätigkeiten, die Dauer, eventuelle Fehlzeiten und eine Gesamtbeurteilung hervorgehen sollen.

5 Anerkennung des Praktikums

¹Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor der BTU Cottbus, die oder der im Studiengang Power Engineering lehrt. ²Hierzu sind der Praktikumsbericht und das Arbeitszeugnis in englischer oder deutscher Sprache vorzulegen.

³Inhalte und Ergebnisse der praktischen Tätigkeiten sind in einem 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion darzustellen.

⁴Bei einem unzureichenden Praktikumsbericht oder einer ungenügenden Präsentation erfolgt keine Anerkennung.

⁵Als Industriefachpraktikum können nur praktische Tätigkeiten anerkannt werden, die speziell für den Studiengang Power Engineering ausgeführt werden und fachlich relevant sind. ⁶Über eine Anerkennung sonstiger berufspraktischer Tätigkeiten entscheidet die Studiengangsleitung.

6 Rechtliche Hinweise

¹Ein Rechtsverhältnis besteht ausschließlich zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten.

²Für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Arbeitsaufnahme, zur Sozialversicherung und Unfallversicherung, etc. sowie für eventuell notwendige private Versicherungen ist ausschließlich die Praktikantin oder der Praktikant verantwortlich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 17. Oktober 2007, der Stellungnahme des Senates vom 22. April 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 16. Mai 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 16. Mai 2008.

Cottbus, den 16. Mai 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli

Präsident

Die Ordnung wurde am 29. September 2008 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. September 2008 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2008.

Cottbus, den 29. September 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli

Präsident